

Bern, den 15. Dezember 1938.

## Eidgenössisches Gesundheitsamt Service fédéral de l'Hygiène publique Servizio federale dell'Igiene pubblica

Prière de rappeler dans la réponse

An die Abteilung für Auswärtiges Nr. IX.2.

S/MU

Biffe in der Antwort zu wiederholen

Konvention von 1936 zur Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs.

Ihre Nr.: E.76.711. - RG. 003 medeadoles

Herr Minister.

Eide. Gesundheit samt

Mit Zuschrift vom 24. November 1938 haben Sie der schweizerischen Bundesanwaltschaft gegenüber den Wunsch geäussert, es möchte die Revision des eidg. Betäubungsmittelgesetzes derart gefördert werden, dass die Konvention von 1936 zur Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz in absehbarer Zeit ratifiziert werden könnte. Da die Revision des genannten Gesetzes durch unser Amt vorbereitet wird, hat uns die Bundesanwaltschaft Ihre Zuschrift mit dem Ersuchen um direkte Beantwortung übergeben; bei dieser Ueberweisung bemerkte die Bundesanwaltschaft immerhin, ihre Amtstätigkeit gebe ihr nicht besonders Anlass, die Revisionsarbeiten als dringlich zu erklären.

Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen stehen wir nicht an, Ihrer Ansicht, die Ratifikation des internationalen Abkommens von 1936 über die Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz erscheine wünschenswert, zuzustimmen. Dementsprechend sind wir auch bestrebt die Revision unsres Betäubungsmittelgesetzes, mit der die Uebereinstimmung der Strafbestimmungen zur erwähnten Konvention erzielt werden soll nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zufolge besonderer Umstände konnten wir diese Arbeit aber bis anhin nicht im gewünschten Umfange vornehmen. Wir hoffen jedoch nach Beendigung der gegenwärtigen Reorganisation unseres Amtes die Revi-

Bern, den 15. Desember 1938.

0

Eldgenössisches Gesundheitsami Service fédéral de l'Hyglène publique Servizio federale dell'Igiene pubblica

and the Abteilung für Auswertiges

zu können, dass dann auch ein Entschluss über die Ratifikation des Abkommens von 1936 möglich werden dürfte.
Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung

unsrer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidg. Gesundheitsamt Der Direktor

sobweiserischen Bundesenwaltschaft gegenüber den Wunsch
gehussert, es möchte die Revision des eidg. Betäubungsmittelgesetzes derart gefördert werden, dass die Konven-

Kopie an die Bundesanwaltschaft unter Rückgabe des Schreibens Politisches Departement, Abteilung für Auswärtiges, vom 24. November 1938.

Gesetses durch unser Amt vorbereitet wird, hat uns die mu desetses die die fündensanwaltschaft Ihre Euschrift mit dem Ersuchen um direkte Beantwortung übergeben; bei dieser Ueberweisung bemerkte die Eundesanwaltschaft immerhin, ihre Amtstätigkeit gebe ihr nicht besonders Anlass, die Revisionsarbeiten als dringlich zu erklären.

Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen stehen wir nicht an Ihrer Ansicht, die Ratifikation des internationalen Abkommens von 1936 über die Unterdrückung des IIlegalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz erscheine wünschenswert, susustimmen. Dementsprechend sind wir auch bestrebt die Revision unsres Betäubungsmittelgesetzes, mit der die Uebereinstimmung der Strafbestimmungen sur erwähnten Konvention erzielt werden soll, nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zufolge besonderer Umatände konnten wir diese Arbeit aber bis anhin nicht im gewünsch ten Umfange vornehmen. Wir hoffen jedoch nach Beendigung der gegenwärtigen Reorganisation unseres Amtes die Revi-

1931 - 10,000 - N. SK 17882